

Überblick über das Wachstumschancengesetz

Ergebnis aus dem Vermittlungsausschuss

Am 21.02.2024 hat der Vermittlungsausschuss zum Wachstumschancengesetz getagt, zu dem der Bundesrat Ende 2023 seine Zustimmung verweigert hatte.

Er besteht aus 16 Mitgliedern des Bundesrats und ebenso vielen des Bundestags, die entsprechend den Fraktionsstärken benannt sind.

Auch der Vermittlungsausschuss konnte den Streit nicht vollständig lösen.

Zwar hat er mit den Stimmen der Regierungsparteien einen Kompromissvorschlag angenommen.

CDU/CSU haben aber zumindest vorerst nicht zugestimmt.

Damit fällt die endgültige Entscheidung über das Paket im Bundesrat.

Zur Verabschiedung des Gesetzes ist die Ampelkoalition in der Länderkammer auf Stimmen von unionsgeführten Ländern angewiesen.

CDU/CSU hatten ihre Zustimmung zuletzt davon abhängig gemacht, dass die Regierung geplante Kürzungen beim Agrardiesel zurücknimmt.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Änderungen gar nicht im Wachstumschancengesetz enthalten sind.

Das nun zur Abstimmung stehende „unechte“ Vermittlungsergebnis enthält insbesondere folgende Änderungen/Maßnahmen gegenüber dem Ende 2023 beschlossenen Gesetz (s. Seite 3 ff zu den zuvor vom BT beschlossenen Änderungen mit Stand Ende 2023):

- Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude von 5 % (statt 6 %),
- Einführung einer degressiven AfA in Höhe von maximal 20 % (statt 25 %) auf bewegliche Wirtschaftsgüter für neun Monate (statt 15 Monate),
- Erhöhung der Sonderabschreibung nach § 7 g EStG auf 40 % (statt 50 %),
- auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 % (statt 75 % und

ohne Einbeziehung der Gewerbesteuer). Zahlreiche Maßnahmen aus dem Gesetzesbeschluss des letzten Jahres sind auch im Vermittlungsergebnis unverändert enthalten. Dazu gehören u. a.

- der verringerte Anstieg des Besteuerungsanteils von Renten,
- Verbesserungen bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7 b EStG),
- Verbesserungen bei der Thesaurierungsbegünstigung für einbehaltene Gewinne (§ 34a EStG),
- die obligatorische Einführung der elektronischen Rechnung in der Umsatzsteuer im B2B-Bereich ab 2025 mit Übergangsregelungen,
- Anhebung der Buchführungsgrenzen auf 800.000 EUR Umsatz bzw. 80.000 EUR Gewinn,
- Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung.

Außerdem sind weiterhin zahlreiche Maßnahmen enthalten, die der Vereinfachung des Steuersystems und dem Bürokratieabbau dienen sollen.

Der Vermittlungsausschuss hat jedoch beschlossen, aus dem ursprünglichen Wachstumschancengesetz u. a. die folgenden Maßnahmen zu streichen:



Anita Dörmeier, b.b.h.-Dozentin

April-Ticker

- *Onlinezugangsgesetz*
- *Corona-Schlussabrechnung*
- *Bearbeitung der Steuererklärungen 2023*
- *Rentenbezieher, Vermieter*
- *Entscheidungen Bundesverfassungsgericht*

STEUERTERMINE APRIL 2024

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Mittwoch, den 10.04.2024*		
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 04. ¹	15. 04. ¹
Kirchensteuer	10. 04. ¹	15. 04. ¹
Solidaritätszuschlag	10. 04. ¹	15. 04. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 04. ¹	15. 04. ¹

1 Die Schonfrist endet am 10.04.24, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
 ** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG APRIL 2024

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
April 2024	24. 04.	26. 04.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

- Einführung einer Klimaschutz-Investitionsprämie,
- Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter,
- Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Erhöhung der Verpflegungspauschalen und des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen,
- Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung (§ 35c EStG),
- Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen.

Die zu erwartenden Entlastungen reduzieren sich damit auf rd. 3,2 Mrd. EUR jährlich. Der Bundestag hat dem geänderten Gesetzesvorschlag bereits am 23.02.2024 zugestimmt.

Das - allerdings nur schwer lesbare - Vermittlungsergebnis ist in der Beschlussempfehlung für den Bundestag in der BT-Drucks. 20/10410 nachzulesen.

Damit das Gesetz in Kraft treten kann, muss ihm auch der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung am 22.03.2024 zustimmen. Die Anpassung der Zinsschranke (§ 4h EStG) an EU-Recht sowie die steuerlichen Reaktionen und Änderungen im Hinblick auf das MoPeG wurden bereits im Rahmen des Kreditweitzmarktförderungsgesetzes umgesetzt.

Bundestag beschließt Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Der Bundestag hat am 23.02.2024 den Gesetzentwurf zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften - OZGÄndG (sog. Onlinezugangsgesetz 2.0) beschlossen. Der Gesetzentwurf soll u.a. den Rahmen für die weitere Digitalisierung der Verwaltung schaffen.

Das Gesetz umfasst für Bürger insbesondere folgende Punkte:

- BundID als zentrales Bürgerkonto für alle: Der Bund stellt das digitale Bürgerkonto BundID für ganz Deutschland bereit. Bundesweit soll sich damit identifiziert und Anträge gestellt werden können. Außerdem wird ein digitales Postfach bereitgestellt, über das kommuniziert und Bescheide zugestellt werden können.

- Die „Zettelwirtschaft“ wird endgültig durch die gesetzliche Verankerung des Once-Only-Prinzips abgeschafft. Nachweise für einen Antrag – zum Beispiel eine Geburtsurkunde – können zukünftig auf elektronischem Wege bei den zuständigen Behörden und Registern mit Einverständnis des Antragstellers abgerufen werden.
- Zukünftig können Verwaltungsleistungen rechtssicher, einfach und einheitlich auch ohne händische Unterschrift beantragt werden; Digitale Anträge ersetzen Papierform, der Weg zum Amt bleibt erspart.
- Hoheit über eigene Daten: Das Datenschutzcockpit wird ausgebaut zum umfassenden Transparenz- und Steuerungswerkzeug für Nutzerinnen und Nutzer. Zukünftig soll dort einsehbar sein, wenn eine Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen stattgefunden hat.
- Recht auf digitale Verwaltung: Bürger können zukünftig von einem einklagbaren Rechtsanspruch auf elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen des Bundes Gebrauch machen. Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gehen damit nicht einher.

Inhalte, die für Unternehmen und andere juristische Personen relevant sind:

- Ein Konto für alle: Unternehmen erhalten ein digitales Organisationskonto für Verwaltungsleistungen. Über dieses Konto sind digitale Verwaltungsleistungen einfach, sicher, transparent und von überall und zu jedem Zeitpunkt nutzbar.
- Unternehmensleistungen werden „digital only“: Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren sollen unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen des Bundes ausschließlich elektronisch angeboten werden.
- Einheitliche Digitalisierung: Der Bund soll innerhalb von zwei Jahren bundesweit technische Vorgaben, verbindliche Standards und einheitliche Schnittstellen vorgeben.
- Medienbruchfreie Verwaltungsverfahren: Ende-zu-Ende-Digitalisierung wird im Bund zum Standard. Damit sollen von der Beantragung bis zum Bescheid künftig Online-Anträge komplett digital gestellt und bearbeitet werden.

Corona-Schlussabrechnungen: Fristverlängerung bis zum 30. September 2024

Im Rahmen einer Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz wurde auf bestreben des Präsidenten der Steuerberaterkammer München und der Bundessteuerberaterkammer, Herrn Prof. Dr. Hartmut Schwab, letztmalig eine Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen vereinbart. Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfe) können demnach noch bis zum 30. September 2024 eingereicht werden.

Informationen zur Bearbeitung der Steuererklärungen 2023

Das Thüringer Finanzministerium informiert über den Beginn der Bearbeitung der Steuererklärungen 2023 sowie u.a. über neue Regelungen zum Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale.

Hierzu führt das Thüringer Finanzministerium u. a. weiter aus:

- Die Thüringer Finanzämter starten am 15.03.2024 mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2023. Die bundeseinheitlichen Programme zur Berechnung der Steuern stehen den Finanzämtern im gesamten Bundesgebiet erst ab Mitte März zur Verfügung, sodass eine frühere Bearbeitung ausgeschlossen ist.
- Die elektronisch zu übermittelnden Daten zum Arbeitslohn, zu Rentenbezügen oder geleisteten Beiträgen zur Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung erreichten die Finanzämter bis Ende Februar 2024. Danach erfordert die Aufbereitung der Daten etwa zwei Wochen Zeit. Erst mit der Bereitstellung der Software können die Finanzämter loslegen.
- Steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige haben einen Monat weniger als im Vorjahr Zeit, ihre Steuererklärung für 2023 beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung endet für sie am 31.08.2024. Da dieser auf einen Samstag fällt, verschiebt sich die Frist bis zum 02.09.2024. Steuerlich beratene Steuerpflichtige müssen

ihre Erklärung dagegen erst bis zum 02.06.2025 abgeben. Die vorgenannten Fristen gelten für alle Steuerpflichtigen, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

- Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden die Regelungen zum Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale ab dem Kalenderjahr 2023 neu gefasst.
- Ein Abzug der tatsächlichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer kommt nur noch in Betracht, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet. Mit der Neuregelung wird ein Wahlrecht geschaffen, nach dem der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Jahrespauschale von 1.260 EUR als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann.
- Zur Abgeltung der Aufwendungen im Homeoffice ist ab dem Kalenderjahr 2023 eine Tagespauschale von sechs Euro gesetzlich vorgesehen. In den Jahren 2020 bis 2022 konnte eine Homeoffice-Pauschale von fünf Euro je Kalendertag, an dem ausschließlich in der häuslichen Wohnung gearbeitet wurde, berücksichtigt werden. Statt der bisher maximal geltenden Homeoffice-Pauschale von 600 EUR pro Kalenderjahr, kann die Tagespauschale bis zu 1.260 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abgezogen werden. Steuerpflichtige, denen für ihre Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (z. B. im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Arbeitgebers), können die Tagespauschale für die Tätigkeit im Homeoffice auch für Arbeitstage geltend machen, an denen sie den eigenen Betrieb oder den Betrieb des Arbeitgebers aufgesucht haben.
- Steuerpflichtige, die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen, können für denselben Zeitraum nicht die Tagespauschale für die Arbeit im Homeoffice beantragen.
- Weitere wichtige steuerliche Neuerungen, die erstmals für die Einkommensteuerfestsetzung 2023 gelten, sind die

Erhöhung des Grundfreibetrags um 561 EUR auf 10.908 EUR (für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner auf 21.816 EUR), die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von 801 EUR auf 1.000 EUR für Alleinstehende und von 1.602 EUR auf 2.000 EUR für Ehegatten/Lebenspartner, die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 252 EUR auf 4.260 EUR und die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.200 EUR auf 1.230 EUR.

- Überdies sind seit dem 01.01.2022 Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ertragsteuerlich unbeachtlich. Betreiber, die die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen und ihre Photovoltaikanlage zum sog. Nullsteuersatz, also ohne Umsatzsteuer erworben haben, können auf die Anzeige ihrer seit dem 01.01.2023 aufgenommenen Tätigkeit beim Finanzamt verzichten.
- Die ersten Steuerbescheide für 2023 können voraussichtlich Ende März versendet werden. Die Finanzverwaltung bietet von Rückfragen zum Bearbeitungsstand in den Finanzämtern abzusehen.

Einkommensteuererklärungen von erstmalig Rentenbeziehern

Die Thüringer Finanzämter stellen die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen für Personen, die im Jahr 2023 erstmalig Renteneinkünfte bezogen haben, zurück. Grund ist die noch fehlende Zustimmung des Bundesrates zum Wachstumschancengesetz.

Die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen von im Jahr 2023 neu in Rente gegangenen Personen wird in den Thüringer Finanzämtern vorerst zurückgestellt. Die Bearbeitung erfolgt, sobald das Wachstumschancengesetz endgültig in Kraft tritt. Dafür muss der Bundesrat noch zustimmen. Die nächste Sitzung ist für den 22. März geplant. Nachdem der Regierungsentwurf im parlamentarischen Verfahren keine Mehrheit gefunden hatte, konnte sich der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat am 21.02.2024 auf eine Beschlussempfehlung zum Wachstumschancengesetz einigen.

Mit dem Gesetz ist u.a. auch die vorgesehene Abmilderung des Anstiegs des steuerpflichtigen Teils der Rente vorgesehen. Die relevanten Programmierarbeiten sind auf Grundlage der derzeit geplanten Änderungen bereits weitestgehend abgeschlossen. Die technische Umsetzung kann nach Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes zeitnah erfolgen. Mit der Bearbeitung aller anderen Einkommensteuererklärungen 2023 beginnen die Thüringer Finanzämter am 15.03.2024.

Im Jahr 2024 zu erwartende Entscheidungen

Das BVerfG hat am 13.03.2024 seinen Jahresbericht 2023 veröffentlicht. Darin informiert das Gericht u. a. über die im Jahr 2024 zu erwartenden Entscheidungen von besonderem Interesse.

Nachfolgend eine Auflistung der Verfahren mit steuerrechtlichem Bezug:

- Tübinger Verpackungssteuer: Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des BVerwG Urteil v. 24.05.2023 - 9 CN 1/22 sowie gegen eine Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Steuer auf nicht wiederverwertbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck); Az. beim BVerfG: 1 BvR 1726/23.
- Erbschaftsteuer auf Privatvermögen: Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen beim Übergang betrieblichen Vermögens gem. §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a, 28a des ErbStG 2016 und § 203 BewG mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie Erwerberinnen und Erwerber, für die genannte Normen keine Anwendung finden, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen; Az. beim BVerfG: 1 BvR 804/22.
- Normenkontrollverfahren zur Bewertung: Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 ErbStG, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 2947), mit dem Grundgesetz unvereinbar ist; Az. beim BVerfG: 1 BvF 1/23.

- Normenkontrollverfahren zur Mindestbesteuerung: Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BFH zur Frage, ob die sog. Mindestbesteuerung im Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht (§ 8 Abs. 1 KStG 2002 i.V.m. § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG 2002 sowie § 10a Satz 2 GewStG 2002) dann gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, wenn ein sogenannter Definitiveffekt eintritt, das heißt wenn es zu einer vollständigen Beseitigung der Verlustabzugsmöglichkeit oder zu einem Ausschluss des Verlustausgleichs kommt; Az. beim BVerfG: 2 BvL 19/14.
- Solidaritätszuschlag: Verfassungsbeschwerde von sechs Mitgliedern des Deutschen Bundestages aus der Fraktion der FDP gegen die Fortführung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 (SolZG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4130), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl I S. 2115); Az. beim BVerfG: 2 BvR 1505/20.

Wohnraumvermietung und Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage

Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat (BFH, Urteil v. 7.12.2023 - V R 15/21).

Bundesregierung beschließt Bürokratieentlastungsgesetz IV

Die Bundesregierung hat am 13.03.2024 den vom BMJ vorgelegte Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (BEG IV) beschlossen.

Der Regierungsentwurf sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Aufbewahrungsfristen sollen verkürzt

werden: Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wie z. B. Rechnungskopien, Kontoauszüge und Lohn- und Gehaltslisten sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden. Die Unternehmen können die Belege daher früher als bisher entsorgen und sparen dadurch erhebliche Aufbewahrungskosten.

- Zentrale Vollmachtsdatenbank für steuerberatende Berufe: Steuerberater können künftig Generalvollmachten im Bereich der sozialen Sicherung zentral hinterlegen.
- Hotelmeldepflicht soll abgeschafft werden: Die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige wird abgeschafft.
- Schriftformerfordernisse sollen reduziert werden: Im BGB sollen Schriftformerfordernisse zu Textformerfordernissen herabgestuft werden, soweit dies angemessen und sachgerecht ist. Anders als die Schriftform setzt die Textform keine eigenhändige Unterschrift voraus. Beispielsweise reichen auch eine E-Mail, eine SMS oder eine Messenger-Nachricht aus. Entsprechende Herabstufungen sind unter anderem im Vereinsrecht und im Gesellschaftsrecht geplant. So sollen Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Beschluss, der ohne Mitgliederversammlung gefasst wurde, künftig auch in Textform erklären können. Auch sollen GmbH-Gesellschafter - bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung - ihre Stimme in Textform abgeben können, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind. Zudem sollen Schriftformerfordernisse im Schuldverschreibungsgesetz sowie im Depotgesetz herabgestuft werden.
- Öffentliche Versteigerungen auch online möglich: Die Möglichkeiten, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, sollen erweitert werden.
- Die Fluggastabfertigung kann künftig auch digital erfolgen. Hierdurch werden die Abläufe am Flughafen beschleunigt. Zum Zweck der digitalen Fluggastabfertigung können mit ausdrücklicher Einwilligung des Reisenden, bestimmte Daten

aus dem Reisepass ausgelesen werden.

- Die Äußerungsfrist bei Öffentlichkeitsbeteiligungen in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, soll angemessen verkürzt werden können.

SEMINARE APRIL/MAI 2024

„Jahresabschluss 2023“

9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht“

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	24.05.24
Bremen	Mo.	22.04.24
Dortmund	Mo.	06.05.24
Dresden	Do.	16.05.24
Düsseldorf	Di.	07.05.24
Erfurt	Di.	16.04.24
Frankfurt	Fr.	19.04.24
Hamburg	Fr.	03.05.24
Hannover	Di.	23.04.24
Köln	Do.	25.04.24
Leipzig	Mo.	13.05.24
Mannheim	Mo.	29.04.24
München	Fr.	26.04.24
Nürnberg	Di.	14.05.24
Potsdam	Do.	23.05.24
Stuttgart	Do.	18.04.24

Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
 Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.